

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe und der Kreistag des Kreises Steinburg haben in ihren Sitzungen am 12.07.2001 und 16.10.2001 folgende Entgeltsordnung beschlossen:

ENTGELTSORDNUNG

für die außerschulische Nutzung der Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld (außer Sportzentrum)

§ 1 Nutzungsentgelt

1. Soweit Schulräume zu außerschulischen Zwecken genutzt werden, erhebt die Stadt Itzehoe zugleich für den Kreis Steinburg ein Nutzungsentgelt. Seine Höhe ergibt sich aus § 2 dieser Entgeltsordnung.
2. Mit den Benutzungsentgelten wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z. B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den Hausmeister außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) ein Zusatzentgelt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material und Personal erhoben.
3. Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs des § 2 dieser Entgeltsordnung alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten und Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.
4. Die Veranstalter sind zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Stadtkasse der Stadt Itzehoe zu überweisen.
5. Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind Eintrittskarten zu verwenden. Die zuständigen Stellen der Stadt und des Kreises sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.
6. Der Bürgermeister der Stadt Itzehoe kann nach Anhörung des Kreises bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder aus anderen Gründen das Nutzungsentgelt ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.
7. 60 % des eingenommenen Nutzungsentgeltes bzw. der mit der Nutzung im Zusammenhang stehenden Einnahmen leitet die Stadt an den Kreis weiter.

§ 2 Höhe des Nutzungsentgeltes

1. Für die außerschulische Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 der Benutzungsentgeltsordnung werden folgende Entgelte festgesetzt.

1. Pädagogisches Zentrum	je Stunde	44,00 €
2. Bühne	je Stunde	16,00 €

- | | | |
|---|-----------|---------|
| 3. Vorhalle | je Stunde | 30,00 € |
| 4. Lichtbildraum des Sophie-Scholl-Gymnasiums | je Stunde | 6,00 € |
| 5. Sprachlabor des Sophie-Scholl-Gymnasiums | je Stunde | 5,00 € |
| 6. Lehrküche der Realschule am Lehmwohld | je Stunde | 9,00 € |
| 7. Klassenräume | je Stunde | 5,00 € |
2. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde abgerechnet.
3. Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt das Nutzungsentgelt 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch den Betrag, der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergibt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Itzehoe, 12.11.2001

Itzehoe, 29.10.2001

Kreis Steinburg

Stadt Itzehoe

gez.

gez.

Dr. Rocke
Landrat

Brommer
Bürgermeister